



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herr Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 23.02. u. 23.04.2015	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-2-15-119	München, 30.04.2015

**Verkehrsflughafen München;  
Flugbetriebsstoffversorgung, Erweiterung der Hydrantenpumpstation der  
Flugfeldbetankungsanlage um drei Pumpenlinien**

**Anlagen:**

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 23.02.2015 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern (künftig bezeichnet als Luftamt) gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert Art. 1b des Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl I S. 538), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 11.03.2015, Az. 25-33-3721-MUC-7-14-118, folgenden

**119. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(119. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Erweiterung der Hydrantenpumpstation der Flugfeldbetankungsanlage der Flugbetriebsstoffversorgung des Flughafens München um drei Pumpenlinien wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.III verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

### **II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Erweiterung der Hydrantenpumpstation der Flugfeldbetankungsanlage der Flugbetriebsstoffversorgung

1. Der Plan zur Erweiterung der Hydrantenpumpstation der Flugfeldbetankungsanlage der Flugbetriebsstoffversorgung um drei Pumpenlinien wird zugelassen. Gegenstand der Zulassung sind:
  - Installation von drei neuen Pumpenlinien in der bestehenden Betonwanne der Hydrantenpumpstation.
  - Verlängerung der vorhandenen Saug- und Druckverteiler zur Einbindung der neuen Pumpenstränge.
  - Anpassung der Belüftungsventile der Lagerbehälter B1 bis B4.
  - Aufstellung von zwei Containern zur Aufnahme der elektrischen Einrichtungen.

- Erweiterung und teilweise Bestandsumlagerung der elektrotechnischen Anlage.
- Erdung, Blitzschutz und Potentialausgleich
- Einbinden der neuen Komponenten in die Sicherheitsketten und in das Prozessleitsystem des Tanklagers.

2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 23.02. und 23.04.2015.
- Erläuterungsbericht BV: Erweiterung der Hydrantenpumpstation um 3 Pumpenlinien, Flughafen München GmbH, wolf ingenieure + berater, Stand 06.02.2015.
- Plan Hydrantenpumpstation – Erweiterung um drei Pumpenlinien, R&I – Schema, Registriernummer 2007325 vom 11.02.2015.
- Naturschutzfachliche Einschätzung bezüglich der Auswirkungen auf den Idas-Bläuling, Berthold Riedel – Landschafts- und Umweltberatung vom 23.04.2015.“

### III **Änderungen in Abschnitt IV.13 (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung – Flugbetriebsstoffversorgung) PFB MUC**

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 13.15 eingefügt:

- |           |  |
|-----------|--|
| "13.15    | Erweiterung der Hydrantenpumpstation der Flugfeldbetankungsanlage der Flugbetriebsstoffversorgung um drei Pumpenlinien.  |
| 13.15.1   | Maßgaben zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).  |
| 13.15.1.1 | Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Es sind die Bestimmungen der BetrSichV und der GefStoffV zu beachten und einzuhalten. |
| 13.15.1.2 | Der Betreiber hat mit der Aufstellung, der Instandhaltung, der Instandsetzung und Reinigung Fachbetriebe zu beauftragen, wenn er nicht selbst die Voraussetzungen erfüllt.       |

- 13.15.1.3 Die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutzdokument sind in Bezug auf die Änderungen an der Flugfeldbetankungsanlage anzupassen bzw. fortzuschreiben.
- 13.15.1.4 Die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, sind gemäß Anhang 4 BetrSichV einzuhalten.
- 13.15.1.5 Das Brandschutzkonzept für die Flugfeldbetankungsanlage ist hinsichtlich der neuen Begebenheiten im Einvernehmen mit den für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen anzupassen. Dabei soll u. a. auch die Ausrüstung mit ausreichenden Brandschutzeinrichtungen abgestimmt werden.
- 13.15.1.6 Nach der Änderung darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich ihres Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft worden ist.
- 13.15.1.7 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage sind durch den Betreiber in Abstimmung mit einer zugelassenen Überwachungsstelle festzulegen (sicherheitstechnische Bewertung).
- 13.15.2 Belange der Wasserwirtschaft
- 13.15.2.1 Die Anlagen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung - VAWS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

- 13.15.2.2      Auffangwanne, Beschichtung  
Die Maßgaben der Zulassung für die Beschichtung sind einzuhalten.
- 13.15.2.3      Hinweis auf Betreiberpflichten, Prüfungen und sonstige Pflichten:  
Auf die Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl I S. 377), insbesondere die Überprüfungspflichten vor Inbetriebnahme der Änderungen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen wird hingewiesen.
- 13.15.3        Belange des Naturschutzes
- 13.15.3.1      Während der Bauarbeiten sind jegliche Ablagerungen, Aufschüttungen (auch temporär) innerhalb der Magerrasenflächen zu unterlassen.
- 13.15.3.2      Die FMG hat gegenüber dem Luftamt mit Schreiben vom 23.04.2015 folgende Zusage abgegeben:  
„Die FMG wird der Empfehlung der beigefügten naturschutzfachlichen Einschätzung des Büros Riedel - Landschaft- und Umweltberatung nachkommen und den kleinflächigen Verlust einer Magerrasen-Fläche im Umfang von 45 m<sup>2</sup> kompensieren. Hierfür wird die ca. 2000 m<sup>2</sup> große Artenhilfsmaßnahme für den Idas-Bläuling um 45 m<sup>2</sup> vergrößert; der Oberboden der für die Containeraufstellung vorgesehenen Fläche wird dabei noch vor Baubeginn auf den erweiterten Bereich der Artenhilfsmaßnahme verbracht.“

- 13.15.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Freising (Sachgebiet 41 - Umweltschutz, Abfall) unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass verunreinigtes Bodenmaterial ordnungsgemäß separiert, untersucht und, je nach Belastung, ordnungsgemäß und gegen Nachweis entsorgt wird.
- 13.15.5 Hinweis:  
Das Flughafenareal gehört zu den Flächen im Landkreis Freising, auf denen geogen erhöhte Arsenwerte vorkommen können. Insoweit wird auf die Handlungsempfehlungen der Regierung von Oberbayern zum Umgang mit arsenbelasteten Böden im Erdinger, Freisinger und Dachauer Moos (Stand: November 2004) verwiesen. Die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden ist zu beachten.“

#### **IV Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.100,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 484,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.584,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Der Verkehrsflughafen München verfügt über eine bedarfsgerechte Infrastruktur für die Betankung von Flugzeugen mit dem Flugbetriebsstoff Jet A 1 (Kerosin). Diese Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung bestehen aus dem Tanklager am westlichen Ende des Südlichen Bebauungsbandes und der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage, dem sog. Hydrantensystem. Das im Tanklager in insgesamt sechs Lagerhältern (Tanks) gelagerte Kerosin wird mittels der Hydrantenpumpstation über das unter den Vorfeldflächen verlegte Hydrantensystem zu den Flugzeugabstellpositionen befördert.

Die Hydrantenpumpstation besteht im Wesentlichen aus einer flüssigkeitsdichten und überdachten Betonwanne, auf der die Pumpenlinien angeordnet sind. Die Anlage befindet sich im Betriebsbereich des Tanklagers, wird aber trotz dieser Lage funktional der Flugfeldbetankungsanlage zugeordnet. Sie dient der Auslagerung des Flugbetriebsstoffs aus den Lagerbehältern und der Einspeisung in das Hydrantensystem. Gegenwärtig sind sieben Pumpenlinien installiert, deren höchstmöglicher Gesamtvolumenstrom auf 1.540 m<sup>3</sup>/h begrenzt ist. Der Platzbedarf für drei weitere Pumpenlinien wurde baulich bereits berücksichtigt. Die hydraulische Auslegung des Hydrantensystems basiert auf einem Betrieb mit insgesamt zehn Pumpenlinien.

Für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers und der Flugfeldbetankungsanlage liegen die entsprechenden luftrechtlichen Planfeststellungen bzw. Plangenehmungen vor.

### **II Antrag**

Mit Schreiben vom 23.03.2015 hat die FMG beantragt, den Plan zur Erweiterung der Hydrantenpumpstation der Flugbetriebsstoffversorgung des Verkehrsflughafens München um drei Pumpenlinien nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen. Verfahrensgegenstand sind insbesondere die Installation von drei neuen Pumpenlinien in der bestehenden Betonwanne der Hydrantenpumpstation und die Aufstellung von zwei Containern zur Aufnahme der elektrischen Einrichtungen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt bzw. nachgereicht:

- Erläuterungsbericht BV: Erweiterung der Hydrantenpumpstation um 3 Pumpenlinien, Flughafen München GmbH, wolf ingenieure + berater, Stand 06.02.2015.
- Plan Hydrantenpumpstation – Erweiterung um drei Pumpenlinien, R&I – Schema, Registriernummer 2007325 vom 11.02.2015.

Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising hat die FMG mit Schreiben vom 23.04.2015 eine naturschutzfachliche Einschätzung bezüglich der Auswirkungen auf den Idas-Bläuling, Berthold Riedel – Landschafts- und Umweltberatung vom 23.04.2015, nachgereicht.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hat zu dem Antrag das Landratsamt Freising sowie die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt (künftig bezeichnet als Gewerbeaufsichtsamt) gehört.

Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass die Hydrantenpumpstation als Bestandteil einer Rohrleitungsanlage innerhalb eines Werksgeländes nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliege. Als Anlagenart werde die Hydrantenpumpstation als Abfüllanlage angesehen. Der maßgebende Volumenstrom betrage 2.200 m<sup>3</sup>/h und damit ergebe sich die Gefährdungsstufe D. Die Hydrantenpumpstation sowie die Anlagenteile seien einfach oder herkömmlich, da sie dem § 11 VAwS entsprächen. Der Erweiterung der Hydrantenpumpstation und deren Betrieb werde befürwortet, wenn das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben würde und im Einzelnen genannte Auflagen eingehalten würden. Die **untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis bestehe, wenn im Einzelnen genannte Maßgaben beachtet würden. Insbesondere wurde auf ein mögliches Vorkommen des Idas-Bläulings hingewiesen. Im Hinblick auf Altlasten und Bodenschutz wurden Hinweise gegeben.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** hat mitgeteilt, dass gegen die Änderung bzw. Erweiterung der Flugfeldbetankungsanlage entsprechend dem Antrag keine Einwände bestünden, wenn im Einzelnen genannte Arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Anforderungen angeordnet und eingehalten würden.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Das Luftamt konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die verfahrensgegenständliche Hydrantenpumpstation ist als Bestandteil der Flugfeldbetankungsanlage wiederum ein Bestandteil der Flughafenanlage.

### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 3c und 3b UVPG, jeweils i. V. m. Nr. 19.3 Anlage 1 zum UVPG (Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe), sind nicht erfüllt, da die Flugfeldbetankungsanlage den Bereich eines Werksgeländes (Flughafengelände) nicht überschreitet. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

### **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

### **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG.

### **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde. Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2014, GVBI S. 555) sachlich und örtlich zuständig.

### **II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungs-

bescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Die durch diese Plangenehmigung ersetzte Erlaubnis für die Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, von ortsfesten Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c BetrSichV beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV. Seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes wurden keine Einwände erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in Ziffer A.III (Ziffer IV.13.15.1 PFB MUC) festgesetzt.

Die Hydrantenpumpstation unterliegt als Bestandteil einer Rohrleitungsanlage innerhalb eines Werksgeländes nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Derartige Anlagen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Seitens der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wurde festgestellt, dass die Hydrantenpumpstation einschließlich des Änderungsvorhabens den Anforderungen der VAwS und damit denjenigen des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht. Bis zum Erlass einer umfassenden Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt weiterhin die in § 11 VAwS enthaltene statische Verweisung auf § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG a.F. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl I S. 377).

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 15 ff BNatSchG) ist keine Entscheidung zu treffen. Die beiden Container zur Aufnahme der elektrischen Einrichtungen werden innerhalb der für das Tanklager ausgewiesenen Hochbaufläche SF aufgestellt, für deren Ausweisung bereits im Zuge des 6. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 03.07.1989 („Südliches Baugebiet“) ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt wurde. Das für diese Baufläche festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Baumasse und Bauhöhe) wird nicht überschritten.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 23.04.2025 betreffend die Art Idas-Bläuling (*Plebejus idas*) kann unterstellt werden, dass durch die Aufstellung der beiden Container (45 m<sup>2</sup> Fläche) einige Falter bzw. deren Fortpflanzungsstadien beeinträchtigt werden. Dies kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die betroffene Habitatfläche ist kleinräumig, von mittlerer Bedeutung und teilweise durch das vorhandene Dach der Hydrantenpumpstation verschattet. In Anbetracht des Gesamtvorkommens im Bereich des Tanklagers sind aber keine nachteiligen Wirkungen auf die lokale Population des Idas-Bläuling im Bereich des Flughafens zu erwarten. Der relativ kleinflächige Habitatverlust ist somit von nachrangiger Bedeutung und kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Diese bestehen darin, dass die außerhalb des Tanklagers zwischen Ludwigskanal und Gleisanschluss für das Tanklager bestehende Fläche der Artenhilfsmaßnahme „Idas-Bläuling“ um 45 m<sup>2</sup> vergrößert wird. Dabei wird die Oberbodenschicht des Eingriffsbereichs abgetragen und dorthin verfrachtet. Eine entsprechende Zusage hat die FMG gegenüber dem Luftamt schriftlich abgegeben, vgl. Ziffer A.III (Ziffer IV.13.15.3.2 PFB MUC).

## **E                      Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 7.1.2/1.6 u. 1.7 (Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV, geänderte Flugfeldbetankungsanlage) der Anlage zum Kostenverzeichnis (KVz) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und das Gewerbeaufsichtsamt erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor